

26.03.93

VP - Fz

7 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Post und Telekommunikation

Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVKostV)**A. Zielsetzung**

Nach der Umsetzung der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 und der Richtlinie 92/31/EWG des Rates vom 28. April 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit durch das EMVG vom 9. November 1992 (BGBl. I, S. 1864) soll die

- Kostenverordnung nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVKostV)

vom BMPT erlassen werden.

B. Lösung

Mit dem vorbereiteten Verordnungsentwurf, dessen Ermächtigungsgrundlage in § 9 EMVG enthalten ist, und einer Verwaltungsvorschrift zum EMVG sowie der getrennt zu erarbeitenden EMVBeitrV kann das Bundesamt für Post und Telekommunikation das EMVG ausführen.

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten

Die jährlichen Kosten in Höhe von schätzungsweise 20 Millionen Deutsche Mark sollen als Gebühren für konkrete Einzelmaßnahmen von Herstellern, ihren Bevollmächtigten, Importeuren und Betreibern ausgeglichen werden.

Die Kostensumme ist nur sehr unsicher zu schätzen, weil die bisherigen jährlichen Aufwandszahlen in Höhe 19 Mio DM für die Aufgabenerledigung nach dem Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten angefallen sind und das EMVG hier vereinfachte Arbeitsverfahren vorgibt, aber den Umfang der Geräte ausweitet.

EMV-Schutzanforderungen haben grundsätzlich Auswirkungen auf die Produktkosten und die Preise. Da in der Bundesrepublik Deutschland bereits umfassende Regelungen auf dem Gebiet der EMV bestehen und ein relativ hohes Schutzniveau erreicht ist, werden jedoch insgesamt keine signifikanten Veränderungen eintreten.

Soweit in Einzelfällen gegen die Vorschriften des EMVG verstoßen wird und dadurch Amtshandlungen des BAPT erforderlich werden, sind durch die Gebühren und Auslagen der EMVKostV jedoch in Ausnahmefällen Preiserhöhungen zu erwarten, deren Umfang aber derzeit nicht abschätzbar ist. Dem stehen mögliche Einzelpreissenkungen für Geräte aufgrund eines EG-weiten Wettbewerbs und der Wegfall von Zulassungen für die meisten Hochfrequenzgeräte gegenüber, deren Umfang ebenfalls nicht zu quantifizieren ist.

Deshalb werden spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere meßbare Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau, durch die EMVKostV nicht erwartet.

26.03.93

VP - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Post und Telekommunikation

Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVKostV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 26. März 1993

021 (323) - 680 00 - E1 3/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Post und
Telekommunikation zu erlassende

Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem
Gesetz über die elektromagnetische Verträglich-
keit von Geräten (EMVKostV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Böhl

**Kostenverordnung für Amtshandlungen
nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit
von Geräten
(EMVKostV)
Vom 1993**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1864) verordnet der Bundesminister für Post und Telekommunikation:

§ 1

Das Bundesamt für Post und Telekommunikation erhebt für die im § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten genannten Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf Erteilung einer Einzelgenehmigung nach § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen oder ein Antrag auf Erteilung einer solchen Einzelgenehmigung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so gilt § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes.
- (2) Wird gegen eine Amtshandlung Widerspruch erhoben, so ist eine Gebühr zu erheben, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird; die Gebühr beträgt höchstens 75 Prozent der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr, mindestens 20 DM. Richtet sich der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, so beträgt die Gebühr höchstens 10 Prozent des mit der Kostenentscheidung geltend gemachten Betrages, mindestens 20 DM. Wird der Widerspruch nach Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr, mindestens 20 DM. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.
- (3) Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung wird eine Gebühr erhoben, sofern der Betroffene dafür Anlaß gegeben hat; die Gebühr beträgt höchstens 75 Prozent der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr, mindestens 20 DM. Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 3

- (1) Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in DM
1	2	3
1.	Gebühren für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 EMVG und Amtshandlungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 EMVG	
1.1	Prüfung eines Gerätes	270
1.2	Messungen an einem Gerät	560
1.3	Fertigen eines Anschreibens oder eines Erinnerungsschreibens	70
1.4	Ausstellen einer Untersagungsverfügung	170
2.	Gebühren für besondere Maßnahmen nach § 9 Abs.1 Nr. 3 EMVG	
2.1	Prüfung eines Gerätes	270
2.2	Messungen am Betriebsort eines Gerätes	1 480
2.3	Fertigen eines Anschreibens oder eines Erinnerungsschreibens	70
2.4	Ausstellen einer Untersagungsverfügung	170
3.	Gebühren für das Erteilen einer Einzelgenehmigung nach § 9 Abs. 1 EMVG Nr. 4	
3.1	Messungen am Aufstellungsort eines Gerätes	2 360
3.2	Prüfen und Bewerten der Meßunterlagen eines vom Antragsteller für die Messungen am Aufstellungsort beauftragten akkreditierten Prüflaboratoriums	200
3.3	Verwaltungsmäßige Bearbeitung eines Antrags	250
3.4	Änderung der Genehmigungsunterlagen	160
3.5	Ausstellen eines Doppels eines Genehmigungsschreibens	90

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Nach der organisatorischen Herauslösung der Hoheitsaufgaben aus der Deutschen Bundespost Telekom sind zur Kostendeckung des Funkmeßdienstes neue Regelungen erforderlich. Die bestehenden EMV-relevanten Aufgaben des Funkmeßdienstes und zusätzliche Aufgaben aus dem EMVG sind dem BMPT (dem BAPT) übertragen worden. Die damit aus Amtshandlungen auf Grund des EMVG § 9 entstehenden Kosten sollen nicht aus allgemeinen Steuermitteln (Einzelplan 13), sondern zum größten Teil durch Gebühren nach § 9 EMVG aufgebracht werden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die EMV-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit nur solche Geräte in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, die die EMV-Schutzanforderungen erfüllen. Zu diesen Maßnahmen gehört die stichprobenweise Prüfung von Geräten nach § 6 Nr. 1 des EMVG, nachdem die Geräte in den Verkehr gebracht worden sind. Werden die im EMVG vorgeschriebenen Anforderungen nicht erfüllt, dann soll der dafür verantwortliche Hersteller, sein Bevollmächtigter, der Importeur oder der Betreiber die Kosten für die Prüfung tragen. Werden die im EMVG vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt, so sind die entstandenen Kosten für die Prüfung nicht vom Hersteller, seinem Bevollmächtigten, dem Importeur oder dem Betreiber zu tragen, sondern im Rahmen der getrennt zu betrachtenden Beitragsverordnung nach dem EMVG den Senderbetreibern anzulasten, deren Nachrichtenübermittlung geschützt wurde.

Die durch Amtshandlungen nach § 9 Abs. 1 EMVG entstehenden Kosten sind auf Grund bestimmter Gebührentatbestände als Gebühren abzugelten. Mit Ausnahme der im EMVG § 9 Abs. 1 Nummer 4 beschriebenen Amtshandlungen werden Gebührentatbestände genannt, die mit einem individuell zurechenbaren Handeln des Gebührenpflichtigen (z.B. Handlungsstörers) verbunden sind. Im Fall der Nummer 4 stellt die Gebührenpflicht die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme der Verwaltung in konkreten Einzelfällen dar. Es gilt der Gebührengrundsatz nach § 3 Satz 1 VwKostG (Äquivalenzprinzip).

Im Gebührenverzeichnis - der Anlage zur EMVKostV - sind die Gebührentatbestände und die jeweils dafür zu erhebenden einmaligen Gebühren mit festen Beträgen aufgeführt.

209/93

- 4 -

Der Aufwand der Verwaltung hängt von den örtlichen und fachlichen Umständen ab und kann dadurch sehr unterschiedlich sein. Es wurden deshalb Gebührenpauschalen ermittelt, die nahezu sämtliche Fälle abdecken.

Zu § 2

Je nach Erledigungsstand des Genehmigungsverfahrens bestimmt § 2, wann welche Gebühren zu entrichten sind.

Zu § 3

Die Kosten für die Tätigkeiten des Bundesamtes für Zulassungen in der Telekommunikation (BZT) im Zusammenhang mit § 6 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes werden als Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes in Rechnung gestellt.

07.05.93

Beschluß

des Bundesrates

zur

Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die
elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVKostV)

Der Bundesrat in seiner 656. Sitzung am 07. Mai 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 1

In § 1 sind

a) in Satz 1 die Wörter

"nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis"
zu streichen;

b) Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Für die Erhebung von Gebühren gilt das anliegende
Gebührenverzeichnis; es ist Bestandteil dieser Verordnung.
Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des
Verwaltungskostengesetzes."

Als Folge

ist § 3 zu streichen.

Begründung:

Klarstellung, daß sich die Erhebung von Auslagen nicht nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis richtet.